

FREIHEIT UNTER GEHEIMDIENSTVORBEHALT

Wenn wir in einen Dialog mit anderen eintreten, bringen wir einige Essentials ein, die nicht verhandelbar sind. Dazu gehört die Freiheit der Rede, und dazu gehört vor allem, daß niemand wegen seiner Überzeugung zu Schaden gebracht werden darf. Eine lange, oft blutige grausame Geschichte hat uns in Europa gelehrt, daß diese Rechte niemals mehr zur Disposition gestellt werden dürfen

(Bundespräsident Roman Herzog).

Der amtliche Kampf gegen die *Staatsbriefe* und damit gegen die Meinungsfreiheit des Deutschen Volkes (Freiheit ist unteilbar) wird derzeit nicht nur im Wege eines auf einen Sonderweg-Straftatbestand gestützten Strafverfahrens gegen den Herausgeber geführt, sondern auf unterschiedliche Weise auch gegen freie Mitarbeiter dieser Zeitschrift. Derauf diese in unterschiedlicher Weise ausgeübte Druck läßt dabei ein konzentriertes Vorgehen des gesamten relevanten Staatsapparates bzw. der diesen beherrschenden politischen Klasse vermuten, welche zum verkündeten „herrschaftsfreien Dialog“ völlig unfähig, trotz ihrer fast absoluten Kontrolle über die Medien es für nötig hält, Strafjustiz und Geheimdienste gegen Dissidenten (welche, wie schon zu Sowjetzeiten, jedoch eher die Mehrheitsmeinung des Volkes vertreten dürften) auffahren zu lassen, um alternative Zeitschriftenprojekte (Samisdat) in den demokratiefördernden Konkurs zu treiben. Im Interesse der betroffenen Personen kann (noch) nicht über alle Vorfälle berichtet werden, jedoch werden diese Fälle für Forschungszwecke sorgfältig archiviert. Spätere, hoffentlich nicht mehr allzu ferne Generationen, u. U. auch Studenten aus Staaten wie Iran und China, mögen daraus erschließen, wie es um die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik, ihrem hehren Selbstverständnis entgegen, zum Ausgang des Jahrtausends wirklich bestellt war. Vielleicht werden auch noch rechtliche Folgerungen abzuleiten sein.

Mit Zustimmung des Betroffenen kann über einen Fall schon berichtet werden, welcher zwar nicht vollständig, aber im Grundsätzlichen den vor allem mit Mitteln der Geheimdienstüberwachung geführten Kampf der politischen Klasse gegen Meinungsfreiheit und politisch/weltanschaulichen Pluralismus aufzuzeigen vermag. Trotz des –vorläufig? –für die Meinungsfreiheit günstigen Ausgangs zeigt sich hier, auf welch gebrechlichen Füßen dieses von Bundespräsident Herzog (gegenüber der Islamischen Republik Iran) als „Essential“ gefeierte Recht in der Bundesrepublik steht.

Zahlreiche Leser, welche von der dienstlichen Stellung von Josef Schüsselburner wissen, haben ihn des öfteren gefragt, ob er denn wegen seiner Beiträge für verschiedene Periodika „keine Schwierigkeiten“ hätte. Besonders schockiert war er einmal, als ihm ein durchaus geneigter Kollege, dem er aufgrund eines gemeinsamen Interesses an Japan seinen Artikel über „Japan – Erfolg eines preußischen Entwicklungsweges“ zur Verfügung gestellt hatte, zu verstehen gab, daß er sich noch einmal wegen solcher Beiträge „das Genick brechen“ würde. Schockiert war Schüsselburner ob dieser Bemerkung deshalb, weil ihm dieser Artikel, der in einem Völkerrechtsbuch zitiert und für Steckers Brüsseler *Vouloir* ins

Französische übersetzt worden ist, ideologiepolitisch – ein wichtiger Aspekt in der Bundesrepublik – anders als etwa der zahlreiche Warnungen auslösende Beitrag „Zur zwingenden Frage einer jüdischen Vergangenheitsbewältigung“ relativ harmlos erschien, wurde doch nur darauf hingewiesen, daß Japan das bislang einzige nicht - europäische Land sei, welches als Industriestaat angesehen werden könne, wobei dieser Erfolg auf die Anlehnung an das Vorbild Preußen zurückzuführen sei.

Schüsselburners Folgerung, welche er allerdings weitgehend für sich behielt, ob dieser Reaktion war durchaus, daß der Rahmen geistiger Freiheit in der Bundesrepublik schon sehr eng sein müsse, wenn ein derartiger Artikel von einem geneigten Kollegen schon als „gefährlich“ angesehen wird, so daß geschlossen werden mußte, viele Kollegen würden im Interesse ihres beruflichen Fortkommens darauf verzichten, ihre wirkliche Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Interesse am beruflichen Fortkommen ist sicherlich als legitim anzuerkennen. Nur wird man von derartigen Bediensteten, d. h. von der überwiegenden Mehrheit nicht erwarten können, daß sie erforderlichen Falles als Widerstandskämpfer für die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ eintreten würden, wie wohl vorausgesetzt wird, wenn es etwas anmaßend heißt, dies „jederzeit“ tun zu müssen. Am wenigsten wäre dieser Widerstand dabei wohl von Mitarbeitern des sog. „Verfassungsschutzes“ zu erwarten, da sich diese, so ist zu vermuten, am entschiedensten einem Regime zur Verfügung stellen würden, das ihnen größeren Entfaltungsspielraum und Selbstverwirklichung ermöglichen würde.

Hingewiesen sei etwa auf einen gewissen Rudolf Diels, der als „liberaler Demokrat“ (Selbsteinstufung) im Polizeidienst des preußischen Innenministers Severing (SPD) – in der Terminologie der Bundesrepublik – für die polizeiliche Bekämpfung des Linksextremismus zuständig war und dann unter Ministerpräsident Göring (NSDAP) die berüchtigte Gestapo begründen sollte. Bei Zugrundelegen der Kompetenzordnung der BRD begann im übrigen ein gewisser Adolf Hitler seine politische Karriere als V-Mann des MAD (er sollte dabei letztlich im Auftrag der SPD sozialistische Randgruppen, die heute als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden, „beobachten“, bevor er sich diesen anschloß), um dann am Ende seiner Karriere (am 24. 2. 1945 gegenüber seinem Adjutanten v. Below) bedauernd als seine „größte Unterlassungssünde“ festzustellen, daß er vergessen habe, „einen Schlag gegen rechts zu führen“, womit er ein bleibendes Vermächtnis für den ihm nachfolgenden liberaldemokratischen Verfassungsschutz ausgesprochen haben dürfte.

DIE BRD, EIN BEFREITEN LAND

Trotz seiner Besorgnisse hinsichtlich des zunehmend engeren Rahmen der geistigen Freiheit in der Bundesrepublik war die übliche Antwort von Schüsselburner auf derartige Fragen/Warnungen immer die Gegenfrage, ob die Leser denn nicht wüßten, daß „wir in einem freien Land leben“ würden, in dem jeder seine Auffassungen vertreten könne; denn die

Meinungsfreiheit findet bekanntermaßen, neben dem Recht der persönlichen Ehre und dem Jugendschutz, ihre Grenzen nur in den „allgemeinen Gesetzen“, welche nach übereinstimmender rechtsstaatlicher Ansicht der Rechtsgelehrten das Merkmal erfüllen müssen, daß sie sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten. Als Beispiel für die Verletzung dieser Anforderung der Allgemeinheit des die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden Gesetzes werden gesetzliche Maßnahmen während des SPD-Verbotes im „Obrigkeitsstaat“ angeführt. Bekanntermaßen ist der Obrigkeitsstaat überwunden und das SPD-Verbot aufgehoben. Natürlich ist klar, daß Parteiverbote in der „wehrhaften Demokratie“ der Bundesrepublik (im weiteren Europa nur noch von der Türkei übertroffen, wo ja zum Schutze der demokratischen Verwestlichung tatsächlich die Wehr gegen Fehlentwicklungen des demokratischen Prozesses auffährt) viel weiter gehen und sich als viel einschneidender darstellen als im überwundenen Obrigkeitsstaat, was natürlich „im Vorfeld“ und im Vorfeld des Vorfeldes auch Auswirkungen auf die Freiheit der politischen Meinungsäußerung hat.

Selbstverständlich ist in der Bundesrepublik Deutschland noch lange nicht das Ausmaß an Freiheit und politischen Pluralismus erreicht, wie dies bei Geltung der Weimarer Reichsverfassung selbstverständlich gewesen ist. In vielem scheint die Bundesrepublik Deutschland doch nur ein im Sinne des Art. 139 GG „befreites“, aber noch kein freies Land zu sein.

Die volle Freiheit wird von den wesentlichen Politikern der Bundesrepublik, welche der „Befreiung“ (vom „Faschismus“, so als sei Deutschland von Italien besetzt gewesen) ergeben sind und sich im Unterschied etwa zu den Politikern Irlands oder Indiens nicht auf die Tradition eines auch mit Gefängnisauferhalt verbundenen Widerstandes gegen eine westliche Besatzungsmacht zurückführen können, auch gar nicht angestrebt. Dieser Makel hindert diese politischen Kräfte allerdings auch nicht daran, bei Verkennen des Grundsatzes, daß Freiheit immer die Freiheit des anders Denkenden ist, die Bundesrepublik als „den freiesten Staat der deutschen Geschichte“ zu bezeichnen.

Immerhin ist aber ein zentraler Teil dessen, was die Bundesrepublik obrigkeitsstaatlich als „wehrhafte Demokratie“ in Form des „Radikalerlasses“ aufgebaut hat, durch „Europa“ als menschenrechtsfeindlich verurteilt worden. Damit war die Möglichkeit aufgetan, etwa das Beamtenrecht so zu verstehen, wie es tatsächlich im Grundgesetz geregelt ist und bei rechtsstaatlicher Interpretation desselben schon immer hätte verstanden werden müssen, nämlich, daß „Verfassungstreue“ nicht verfassungsreligiös, sondern gesinnungsneutral im Ergebnis „nur“ als Verpflichtung zur Beachtung des Legalitätsprinzips verstanden werden kann, also als das, was man ansonsten unter Gesetzestreue versteht. An Gesetze hält man sich, auch wenn man sie nicht für der Weisheit letzten Schluß hält, wobei bei freien Verhältnissen schlechte Gesetze, wie etwa § 130 StGB, deshalb erträglich sind, weil man ja für ihre Änderung/Aufhebung eintreten kann.

Die jüngste Verurteilung der Türkei durch „Europa“ wegen Menschenrechtsverletzung durch bloßes ideologiepolitisches Verbot der kommunistischen Partei eröffnet der Bundesrepublik nunmehr die Möglichkeit, endlich auch den Be-

griff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ rechtsstaatlich in Übereinstimmung mit Art. 91 und 87a Abs. 4 GG als polizeirechtlichen Begriff zu verstehen, welcher darauf abzielt, die Störung der bestehenden Verfassungsorgane durch rechtswidriges, d. h. gewaltsames („revolutionäres“) Verhalten von Parteien und Vereinen entgegenzuwirken, welches geeignet wäre, das Funktionieren des freiheitlichen und demokratischen Prozesses zu verhindern und deshalb den sog. „inneren Notstand“ hervorzurufen könnte.

Die im Ergebnis gesinnungspolitische, ja verfassungstotale Auslegung des Begriffs, den das Bundesverfassungsgericht in seinem wirklich problematischen SRP-Verbotsurteil gefunden hatte, mag ja ideenpolitisch überwiegend plausibel sein, nur kann man diese Auslegung nur unter Außerachtlassung der üblichen juristischen Methodenlehre finden. Das SRP-Urteil hat seinerzeit fast niemand zu kritisieren gewagt, weil es ja nur um „alte Nazis“ gegangen ist, wodurch aber die Werkzeuge geschmiedet werden konnten, die – wegen der außen- und deutschlandpolitischen Konstellation – zum viel eher plausiblen KPD-Verbotsurteil führen sollten, welches wiederum dann sehr nachhaltig, aber verspätet immer wieder kritisiert worden ist. Man hätte der KPD nur durch rechtzeitige Kritik an der SRP-Entscheidung helfen können, was zeigt, daß Freiheit tatsächlich unteilbar ist und immer in der des anders Denkenden verwirklicht ist.

Da für deutsche Politiker das, was „Europa“ sagt, Befehl ist, konnte man davon ausgehen, daß nunmehr Maßnahmen des wegen falscher ideologischer Betätigung ausgesprochenen freiheitlichen demokratischen Berufsverbotes wie auch entsprechende Substitute wie Diskriminierung wegen bloßer Äußerung amtlich als falsch angesehener Auffassungen oder wegen Äußerung richtiger Auffassungen im falschen „Umfeld“ der Vergangenheit angehören würden. Man nennt dieses Vertrauen in die Berechenbarkeit staatlichen Handelns Rechtsstaat. Außerdem ist mit der Wiedervereinigung die wesentliche und teilweise plausible Rechtfertigung für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, nämlich der Kampf gegen den BRD-feindlichen DDR-Sozialismus, welcher nun einmal „real existiert“ hat, entfallen. Im übrigen war ja die DKP-Genossin, welche das Menschenrechtsgerichtsurteil erstritten hat (sie sei deshalb für das Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen: Präsident Herzog zeigen Sie Zivilcourage!), noch zur Zeit des DDR-Sozialismus schon längst wieder in den öffentlichen Dienst der BRD „integriert“. Und Schußlurner fühlte sich auch nicht im Entferntesten als gewissermaßen rechtes Pedant zum DKPismus.

Allerdings: die Republikaner sind auch nicht rechtes Pedant zur PDS, sondern bei Anlegen der mittitischen Meßlatte allenfalls mit den Grünen gleichzusetzen, trotzdem werden die „REPs“ diffamierend stärker diskriminiert als die Diktaturnachfolgepartei PDS. Der PDS kommt im Linkenstaat die Tatsache zugute, daß die „Mitlisten“ (Schußlurner) die DDR-Blockflöten – sicherlich zuverlässige Demokraten – „integriert“ haben und damit die PDS-Demokraten nicht (zu stark) diskriminieren können. Außerdem handelt es sich bei der PDS um eine Befreiungspartei, während die Republikaner im Eigeninteresse für Freiheit, d. h. Rechtsstaat und erweiterten politischen Pluralismus, wie dies von der politischen Klasse so nicht gewollt ist, stehen müssen.

In einer Zeit, in der Generäle wegen eines Interviews mit einem „noch nicht rechtsextremistischen“ Blatt mit einem dienstlichen Redeverbot belegt werden, kann deshalb ein Admiral und frühere Leiter eines Geheimdienstes, des MAD (das entsprechende englische Wort bedeutet „verrückt“), für die Befreiungspartei PDS, d. h. die ehemalige SED, als Bundestagskandidat aufgestellt werden. Ein Vorgang, welcher an die Ausstellung eines quasi-dienstlichen Persilscheines für die gewendete Zeitschrift *MUT* durch den Verfassungsschutzbeamten Pfahl-Traugher gemahnt und dabei deutlich werden läßt, wie Presse und Parteien in der Bundesrepublik durch Geheimdienstintervention begünstigt oder diskriminiert und damit letztlich gesteuert werden.

GRUNDGESETZ=VERFASSUNGSFEINDLICH

Aufgrund dieser Störung des (partei-) politischen Gleichgewichts war nicht zu verkennen, daß die maßgeblichen politischen Kräfte der Bundesrepublik vom Rechtsstaat und seiner sich aufgrund der Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs und der okzidentalen Rationalität ergebenden Berechenbarkeit weg – und statt dessen einen unberechenbaren Linksstaat (Ideologiestaat, säkularen Bekenntnisstaat) anstreben. Daher war es wohl nur eine Frage der Zeit, daß sich diese Bestrebungen etablierter politischer Kräfte, welche sich (wie der Verfassungspatriot Ulbricht) als „demokratisch“ einstufen (auch als „freiheitlich“?) auch gegen freie Mitarbeiter dieser Zeitschrift wie Josef Schüsselburner richten würden.

Aufgrund der Tatsache, daß sein Name gelegentlich in „antifaschistischen“ Überwachungsblättern aufgetaucht war, welche im real sich bildenden Linksstaat das Vorfeld der Verfassungsschutzüberwachung darstellen (welche wiederum das Vorfeld von möglichen freiheitlichen demokratischen Verbotsverfahren darstellt), fühlte sich Schüsselburner veranlaßt, in einem Beitrag für diese Zeitschrift unter dem Titel Freiheit statt Befreiung (s. *Staatsbriefe* 5/97) auf zu erwarten-

de Verfolgungsmaßnahmen einzugehen und diese, gewissermaßen vorweg, theoretisch einzuordnen. Er glaubte zu seiner Zufriedenheit nachweisen zu können, daß die gedankenpolizeiliche Art der Kritik an seinen Ausführungen durch Überwachungsblätter deutlich mache, daß es mitnichten um den verkündeten „herrschaftsfreien Dialog“ geht, bei dem man sich der Menschenwürde verpflichtet, sich mit den Gedanken des Andernden möglichst sachlich auseinanderzusetzen, um diesem im Interesse des hohen Ranges der richtigen Erkenntnis und der politischen Entscheidungsfindung Irrtum und Fehler nachzuweisen oder aber seine Ansichten als richtig akzeptiert. Vielmehr würden von den Wächtern des Diskurses primär die Methoden politischer Ausschaltung mittels Strafverfolgung und andere Arten beruflicher Existenzvernichtung erwogen werden. In der Bundesrepublik werde nicht zivilisiert diskutiert und kritisiert, sondern „beobachtet“, „überwacht“ und „zwischen den Zeilen“ gelesen, wobei letzteres kennzeichnend für Unfreiheit sei, weil man bei freien Verhältnissen seine Meinung auf die Zeilen bringen könne.

Die Vorahnung, welche zu den genannten Artikel veranlaßt hatte, schien sich zu bestätigen, als fast gleichzeitig mit dessen Veröffentlichung der unter der Verantwortung (bzw. Verantwortungslosigkeit?) der sozialdemokratisch-grünistischen (oder sollte man sagen: maolistischen?) Landesregierung von NRW veröffentlichte sog. „Verfassungsschutzbericht“ von 1996 Ausführungen von Schüsselburner, ohne ihn namentlich zu nennen, die Ehre angetan wurde, einen ganzen Absatz zu widmen (s. dort S. 134). Es ist bezeichnend für den linksstaatlichen Charakter eines derartigen Berichts, daß in diesem das Eintreten für das plausibel als nationalstaatlich und damit freiheitlich demokratisch verstandene Grundgesetz, so also wollte man die Ausführungen und Voraussagen von Schüsselburner bestätigen, im Ergebnis als „verfassungsfreundlich“ gekennzeichnet wird.

Die Verfälschungen der „Verfassungsschutz“-Behörde mag der Leser im nachstehenden Vergleich ersehen:

Nr. Ausführungen des NRW-Verfassungsschutzes 1996, S. 134, hrsg. NRW-Innenministerium, verantwortlich: Franz-Josef Kniola

1. Ein Stammautor veröffentlichte ... den Entwurf einer „völkischen Verfassung“. Er interpretiert das Grundgesetz als eine „multikulturell inkonforme, nämlich eine völkische Verfassung“.

2. Demokratie bedeute „Volks- und nicht Bevölkerungsherrschaft“.

3. Das Grundgesetz sehe eine demokratische, ausschließlich deutsche Nationalstaatlichkeit vor,

die entsprechenden vom „Stammautor“ Josef Schüsselburner unter „Demokratie oder Soziokratie“ gemachten Ausführungen in Staatsbriefe 5-6/96, S. 37 – 54 Seite

... in das Grundgesetz, von intelligenteren linken Kritikern durchaus als „völkisch“ kritisiert ... 37

Sollte ihnen [= den Verfassungspatrioten] dieses [= die Darlegung der grundgesetzlichen Werteordnung zu widerlegen] nicht gelingen, mögen sie doch aufhören, ihre Lippenbekenntnisse ... abzugeben. Sie mögen dann offen bekennen, daß das Grundgesetz eine multikulturell inkonforme, nämlich eine völkische Verfassung sei. 49

Die Tatsache, daß Demokratie Volks – und nicht Bevölkerungsherrschaft bedeutet, ... 39

Man kann die Bundesrepublik sicherlich nicht ... im vollen Sinne des Begriffes als „Nationalstaat“ bezeichnen. Denn „man muß kein kosmopolitischer

- Schwarmgeist sein, um im Grundgesetz mindestens auch noch Grundnormen einer ganz anderen, weltbürgerlichen Verfassung zu entdecken“.
4. die durch „verfassungspatriotische Fehlinterpretation“ der Linksextremisten zugunsten einer multikulturellen Gesellschaft fälschlich uminterpretiert werde. 37
- Durch die rechtswidrige Umkehrung von Regel und Ausnahme des Grundgesetzes durch den „Verfassungspatriotismus“... wird eine Verfassung hineingelegt, die mit der demokratischen Nationalstaatlichkeit immer weniger kompatibel ist. Diese die bundesdeutsche Verfassungsrealität immer mehr bestimmende Fehlinterpretation des Grundgesetzes wird dann etwa mit den Mittel verfassungsschutzpatriotischer Ächtung nationalstaatlicher Grundgesetzauslegung ... gegen den empirisch feststellbaren Willen der Deutschen durchzusetzen versucht.
5. Der Autor gesteht die verfassungs- und völkerrechtlich garantierten Menschenrechte lediglich den Angehörigen der staatlichen (deutschen) Gemeinschaft zu. Zum Schutz der Gemeinschaft könnten Menschenrechte von Ausländern eingeschränkt bzw. abgeschafft werden. 49
- Nicht vergessen werden darf die aus der Volkssouveränität fließenden Möglichkeit zur Grundgesetz- und Verfassungsänderung, mittels derer Menschenrechte bis zum fremdenrechtlichen Mindeststandard des allgemeinen Völkerrechts und der Mindestgarantie der Menschenwürde eingeschränkt oder abgeschafft werden könnten.
- E. Sicherstellung der Interessen der Deutschen bei den Menschenrechten 50
3. Recht zur Grundgesetzänderung (Art. 79 Abs. 2 GG) etwa zum Zwecke der Beschränkung der Ausländerrechte ... bis zur Mindestgarantie der Menschenwürde.
4. Recht zur Verfassungsänderung (Art. 146 GG) – unter Beachtung des fremdenrechtlichen Mindeststandards des allgemeinen Völkerrechts.
6. Die in den „Staatsbriefen“ wiederholt aufgegriffene Forderung nach einer Apartheid der Völker (Ethnopluralismus) wird als „Prinzip der friedensstiftenden Grenzziehung“ der Völker deklariert, steht hier letztlich aber gleichbedeutend für rassistisch motivierte Fremdenfeindlichkeit. 40
- Damit leitet sich aus den grundlegenden Prinzipien der grundgesetzlichen Ordnung (Art. 1 und 20 i. V. m. 79 Abs. 3 GG) das Prinzip der friedensstiftenden Grenzziehung ab, um dem jeweiligen, aufgrund des Selbstbestimmungsrechts verfaßten Volk den erforderlichen Entfaltungsspielraum zu geben, um u. a. als Subjekt der Völkerverständigung in Erscheinung treten zu können.
- Die friedensstiftende Funktion der Grenzziehung ist in dem Sinne zu verstehen, wie sie in einem 823 n. Chr. aufgestellten Grenzstein zum Ausdruck kommt, auf dem geschrieben steht: „Die Tibeter werden glücklich in dem großen Land Tibet leben und die Chinesen werden glücklich in dem großen Land China leben.“ Wie richtig die hierbei ausgedrückte und von Seiner Heiligkeit, dem Dalai Lama des öfteren verkündete Maxime ist, kann man daran erkennen, daß die deutsch-türkischen Beziehungen seit mehr als dreihundert Jahren, d. h. seit das Osmanische Reich die deutschen Grenzen respektieren lernen mußte, äußerst gut gewesen sind, sich aber nunmehr zu verschlechtern drohen, seit deutsche Grenzen keine Grenzen mehr zu sein scheinen und türkische Organe innerhalb deutscher Grenzen mittels Doppelstaater wieder Macht ausüben wollen. 41

Die vorstehende Übersicht ergibt, daß die wohl korrekte, da von der Beobachtungsbehörde nicht widerlegte Darlegung der Deutschfreundlichkeit der grundgesetzlichen Wertordnung, welcher unter der Überschrift: Demokratie oder Soziokratie in den *Staatsbriefen* 5-6/96 erschienen ist, perhorreszierend als „Entwurf einer völkischen Verfassung“ gekennzeichnet wird (Nr. 1). Formaler Aufhänger für diese amtliche Einstufung der rechtsstaatlichen Interpretation des Grundgesetzes im linksstaatlichen Werk ist die Tatsache, daß der Verfasser des Aufsatzes, anders als im ersten Fall, bei der zweiten Erwähnung des eher ironisch gemeinten Schlagwortes „völkisch“ vergessen hat, um das (angeblich) „nazistische“ „Unwort“, „völkisch“ die Anführungszeichen zu setzen, als er dazu aufgefordert hat, doch seine Darlegung der Deutschfreundlichkeit des Grundgesetzes, welche u. a. in seiner durchaus klug zu nennenden Unterscheidung zwischen Deutschen- und Menschenrechten zum Ausdruck komme, zu widerlegen. Andernfalls müßten die sog. „Verfassungspatrioten“ das Grundgesetz entsprechend ihrer Terminologie als völkisch bezeichnen. Es wurde dabei nämlich für den Normalleser (allerdings nicht für den einseitig „beobachtenden“, „Verfassungsschutz“) erkennbar auf die grünistische, etwa von Cohn-Bendit gebrauchte Terminologie angespielt, hatte dieser doch gefordert, die – offenbar seiner (verfassungsfeindlichen?) Ansicht nach vorhandene – „völkische ... Definition ... aus der Verfassung“ (gemeint: Grundgesetz) herauszudrängen.

Wie der Redaktion bekannt, hatte Schüsselburner bei Abfassung des Artikels einen Zeitungsausschnitt über die entsprechende Aussage des Grünisten, „jegliche völkische und ethnische Definition der Nation aus der Verfassung“ herauszudrängen (s. *JF* vom 28. 1. 1994), verlegt und daher keine Fußnote gebracht, sondern lediglich aus dem Gedächtnis, wenngleich richtig, wiedergegeben. Nunmehr wird mancher Leser begreifen, warum Schüsselburner üblicherweise zum Fußnotenextremismus neigt. Es hat sich gerächt, diesen Extremismus in dem konkreten Fall aus (rechtsextremistischer?) Bequemlichkeit, der er sich schuldig bekennen muß, unterlassen zu haben. Damit war er der Humorlosigkeit der Beobachtungsbehörde aus Düsseldorf ausgeliefert.

Im vorliegenden Zusammenhang brauchte die NRW-Überwachungsbehörde das „Unwort“ *völkisch* (hier zur Vermeidung zu vieler, wenngleich verfassungsrechtlich gebotener Anführungszeichen einmal kursiv gesetzt), um dann unter verunglimpfender Auslassung der entscheidenden Wörter (s. Nr. 5) aus dem Verfasser der „Soziokratie“ einen fremdenfeindlichen Rassisten machen zu können (s. unter 6). Dabei muß dann die NRW-Ideologiekontrollbehörde implizit auch noch den Dalai Lama, auf den sich Schüsselburner bezogen hat, zum Rechtsextremisten aufwerten.

Dem unvoreingenommenen Leser wird wohl die Behauptung plausibel sein, daß die so sehr erschauernde Möglichkeit der Grundgesetz-/Verfassungsänderung lediglich aus systematischen Gründen erwähnt ist, ihr aber angesichts des Deutschenrechts des Art. 11 GG zur Verhinderung der gegen die Demokratie gerichteten Soziokratie (wobei der sog. Multikulturalismus nur ein Unterfall ist) keine besondere Bedeutung beizumessen ist. Nach der grundgesetzlichen Wertordnung steht nun einmal grundsätzlich (d.h. es gibt Aus-

nahmen, wobei der juristischen, d.h. rechtsstaatlichen Logik zur Folge, anders als bei linksstaatlicher Betrachtung, Ausnahmen restriktiv auszulegen sind) nur Deutschen ein verfassungsrechtlich verbürgtes Einreiserecht in das Bundesgebiet und Aufenthaltsrecht in diesem zu.

Diese Tatsache mag der „Verfassungspatriot“ als „völkisch“ (mit oder ohne Anführungszeichen) bezeichnen, letztlich ist dies ein irrelevanter Begriff. Ist aber dieser Begriff so bedeutsam, müßte der NRW-Innenminister rechtsstaatskonform die Konsequenz ziehen und seinen Koalitionspartner, ob dessen Unterstellung des völkischen Charakters der Definition der Nation im Grundgesetz durch einen wichtigen Repräsentanten seines Koalitionspartners, zukünftig „beobachten“ (lassen). Wetten, daß sich der diskriminierende Linkstaat durchsetzt, d.h. „Die Grünen“ werden nicht „beobachtet“ werden! Auch die linksgerichtete Christdemokratie wird natürlich nicht „beobachtet“ werden, obwohl sich Heiner Geißler unter Bezugnahme auf seinen Ideologen Dieter Oberndörfer dahingehend eingelassen hat, daß im Grundgesetz „der republikanische Inhalt gegenüber den völkischen Akzenten zu stärken“ sei (s. *Staatsbriefe* 2/92, S.38).

INTELLEKTUALISIERUNGSBEMÜHUNGEN DES VS GESCHEITERT

Im übrigen ist in dem auf verfassungsfeindliche Gedanken kontrollierten Aufsatz der Fall der Einbürgerung vorgesehen, so daß sich die Unterstellung der „Apartheit“ als Schmarren darstellt, wobei die NRW-Nachzensurbehörde in diesem Zusammenhang nichts finden konnte, was als Beleg für „Rassismus“ gebracht werden kann. Man kann nur sagen: Wie gut, daß man einen Geheimdienst hat, welcher „geheim“ allgemein zugängliche Zeitschriften „beobachtet“, damit einem Verfasser die geheimen Gedanken, derer er sich selbst gar nicht bewußt ist, „offenkundig“ werden. Bekanntlich eine Vokabel, welche, da aus der Strafprozessreform der NS – Zeit übernommen, im sich etablierenden linksstaatlichen Herrschaftssystem der Bundesrepublik zunehmend bedeutsamer wird. Daß ernsthaft die im übrigen mehr beiläufig gemachte Feststellung (s. Nr. 2), wonach „Demokratie Volks- und nicht Bevölkerungsherrschaft“ bedeute, im Ergebnis als „rechtsextremistisch“, d.h. in der sonderweglichen Terminologie der Bundesrepublik als „verfassungsfeindlich“ vorgeworfen wird, belegt, daß die Intellektualisierungsbemühungen der Verfassungsschutzämter nunmehr endgültig als gescheitert anzusehen sind.

Deshalb soll hier nicht auf weitere Ungereimtheiten eingegangen, sondern lediglich die Hoffnung ausgedrückt werden, daß sich ein sich zuständig fühlender Staatsanwalt findet, welcher von amtswegen die Verfälschungen des „Verfassungsschutzes“, die sich gegen die Gruppe der freien Mitarbeiter insgesamt und nicht nur gegen einen Verfasser richten, etwa auf das Vorliegen amtlicher Volksverhetzung „gegen rechts“ prüft („Menschenwürde“ scheint zwar nicht für die Deutschen als solche, aber wohl auch für deutsche „Bewohner“, zumindest wenn sie „Teil der Bevölkerung“ sind, irgendwie zu gelten). Im übrigen soll hier nur noch darauf hingewiesen werden (s. Nr. 2), daß sich der NRW-Verfassungsschutz offen mit dem „Linksextremismus“ identifiziert;

Schüßlburner hatte nämlich von der rechtswidrigen Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses (Nationalstaatlichkeit – Weltbürgerlichkeit) durch „Verfassungs(schutz)patrioten“ gesprochen, was aber von letzteren, im Unterschied zu der Einordnung durch den Verfasser, selbst mit „Linksextremisten“ wiedergegeben wird! Kein Wunder, daß der NRW-Innenminister höchstselbst in der Einleitung seines Berichts der PDS einen Persilschein ausstellt: Zwar sei die PDS in NRW ein Sammelbecken des Linksextremismus (sie könnte ja der Partei des Landesministers Stimmen wegnehmen), aber damit sei nicht die (etablierte) PDS gemeint, über welche in den Medien berichtet werde (was wohl deren Verfassungskonformität verbürgt, und wer weiß, ob man nicht diese tolle PDS noch linksstaatlich benötigen könnte; so „schützt“ man in NRW „die Verfassung“!).

Nun muß der Verfasser des Aufsatzes als offenkundig einräumen, daß er tatsächlich aufgefordert hat (vgl. Nr. 1), seinen Darlegungen kritisch entgegenzutreten. Es ist aber bezeichnend für die linksstaatliche „politische Kultur“ dieses Landes, daß man dieser Aufforderung nicht dadurch entsprochen hat, indem man diese Ausführungen, welche man offensichtlich für bedeutsam, d. h. für „gefährlich“ hält, weil durch sie deutlich wird, daß das Grundgesetz verfassungsfeindlicher ist, als sich der Verfassungsschutz das so vorstellt, nicht im „herrschaftsfreien Dialog“, etwa in einer Veröffentlichung im *Neuen Deutschland* oder *Konkret* kritisiert, sondern einen inneren Geheimdienst mittels „Bekanntgabe“ schrecklicher „Erkenntnisse“ auf Schüßlburner losgelassen hat.

Eine sachliche Widerlegung ist mit dieser nachstehenden Darlegung dem Verfassungsschutz natürlich nicht gelungen. Auch insofern sind die Intellektualisierungsbemühungen der VS-Ämter als gescheitert anzusehen. „Düsseldorf“ hat schon mancher (wofür diese Stadt nichts kann) unwillkürlich mit einem Schlager assoziiert, nämlich mit „Wärscht Du doch in Düsseldorf geblieben ...“ Seit der Veröffentlichung des genannten Düsseldorfer Berichts hat der im Schlager erwähnte Cowboy (Kuhjunge), eine Kultfigur des vormaligen Trizonensien, einen neuen Assoziationsgehalt bekommen!

LINKSSTAATLICHE VERFASSUNGSWERTE

Nachdem Schüßlburner aufgrund seines Eintretens für die grundgesetzliche Werteordnung linksstaatlich, natürlich ohne Einräumung eines behördlichen Anhörungsrechts, wengleich (noch?) ohne ächtende Namensnennung, durch die Düsseldorfer Verfassungscowboys öffentlich als „Rechtsextremist“ eingeordnet war, konnte es nicht ausbleiben, daß über die entsprechende Bundesbehörde und das Bundesinnenministerium an seine Dienststelle herangetreten würde. Disziplinarrechtlich sollte Schüßlburner die im vorgenannten *Staatsbriefe*-Artikel vorgenommene Kritik an der Ideologie des „Multikulturalismus“, der obersten Verfassungsmaxime linksstaatlicher Verfassungsbestrebungen, zum Vorwurf gemacht werden (die Verfassungs„schützer“ halten bekanntlich „Multikulturalismus“ für einen fortgeschrittenen politischen Pluralismus, während Schüßlburner, zuletzt in seinem Beitrag über Malaysia (*Staatsbriefe* 1–2/98), wohl überzeugend nachgewiesen hat, daß multikulturelle Herrschaftssysteme zur Beschränkung des politischen, d. h. weltan-

schaulichen Pluralismus zwingen, wobei „Pluralismus“ dann nur noch rassistisch verstanden wird, während man dann gleichzeitig den weltanschaulich-politischen, d. h. genuinen Pluralismus linksstaatlich unterdrückt). Der Sache nach zierte das Bundesamt für Verfassungsschutz insoweit den NRW-Bericht, ohne diesen allerdings als Quelle zu nennen.

Neben der bloßen Tatsache, daß Schüßlburner in Zeitschriften veröffentlicht hat, welche behördlich ohne Anhörung wegen „revisionistischer Tendenzen“ und der „Leugnung der Kriegsschuld des Dritten Reiches“ (man beachte die dabei zum Ausdruck kommenden „Verfassungswerte“) als „rechtsextremistisch und damit verfassungsfeindlich“ eingestuft werden, wurde ihm der Inhalt folgender 1995/96 veröffentlichter Artikel vom Verfassungsschutz als zumindest „bedenklich“ und als kennzeichnend für die Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorgehalten:

1. „Altes Reich und politische Mentalität der Deutschen“, *Criticon* Nr. 148 (Oktober–Dezember 1995)
2. „Democracy und Pazifischer Krieg“, *JF* Nr. 30/95 vom 28. Juli 1995
3. „Mecklenburg und die deutsche Verfassungsentwicklung“, *JF* Nr. 34/95 vom 28. August 1995
4. „Doktrin der Manifest Destiny“, *JF* Nr. 2/96 vom 12. Januar 1996
5. „Demokratie oder Soziokratie“, *Staatsbriefe* 5–6/96
6. „Europa als Reichsersatzideologie“, *Staatsbriefe* 7/96
7. „Liberalextremismus“, *Staatsbriefe* 9–10/96
8. „Der Nationalsozialismus als Abart des Sozialismus“, *Deutsche Annalen* 1996.

Man kann aufgrund dieser Auswahl und auf der Grundlage der Lektüre von Ausführungen des Chefideologen „gegen rechts“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Pfahl-Traughaber nur annehmen, was da linksstaatlich als „Verfassung“ geschützt werden soll: Dazu gehört der das Prinzip der Volkssouveränität ablösende sog. Verfassungspatriotismus (Nr. 1), der Glaube an die politische Unfehlbarkeit und geschichtliche Makellosigkeit des „Westens“ (Nr. 2 und 4), natürlich der den weltanschaulich-politischen Pluralismus ablösende (wohl überwiegend rassistisch verstandene) Multikulturalismus (Nr. 3 und 5) und die damit verbundene Überwindung/Delegitimierung des demokratischen Nationalstaates (Nr. 1, 5 und 6), die Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen verfassungsideologisch geschützten Dogmen (Nr. 2, 3 und 8) und – damit außenpolitisch zusammenhängend – die die demokratische, weil „westlich“ verstandene „Einbindung“ der Deutschen sichernde Irreversibilität, Rationalität und Humanität der Europapolitik (Nr. 1, 4 und 6). Aufsatz Nr. 2 hat hierbei eine besondere Bewandnis, hatten doch die Verwestlicher Stein/Herzinger im *Spiegel*, (Nr. 31/1995, S. 146) welcher – zumindest „gegen rechts“ – auch „Verfassungsschutz“ im weiteren Sinne betreibt, in ihrer „Polemik“ die so schreckliche (da nationalsozialistische Verbrechen „relativierende“) Gleichsetzung von Hiroshima mit Auschwitz bekennend zurückgewiesen. Der *JF*-Aufsatz verführt vielleicht zur Folgerung, daß aufgrund der Hiroshima vorausgegangenen rassistischen Propaganda und Kriegsführung der USA gegen Japan ein Vergleich naheliegen könnte. Schon in den *Evangelischen Kommentaren* (7/94, S. 389) war einst der Hinweis Schüßlburners, daß in Umfragen

beständig 15 % der US-Amerikaner die Tötung aller Japaner als Kriegsziel befürwortet hätten, während nicht bekannt sei, da man sie nicht gefragt hatte, wie viele Deutschen mit Ermordung der Juden einverstanden gewesen wären, als „Generalabsolution für deutsche Kriegsverbrechen“ gelesen, während dies allenfalls als Zurückweisung der Kollektivschuldtheorie verstanden werden könnte, was aber bereits verfassungsfeindlich zu sein scheint. Aufsatz Nr. 4 paßt in dieses amtliche Feindbild, wurde doch darin deutlich, daß es Kontinuität von den US-amerikanischen Indianerkriegen zu Hiroshima einerseits und über Friedrich Engels zur Hitler'schen Vorstellung der Ostausdehnung des arischen Fortschrittes andererseits geben könnte. Besonders schlimm ist natürlich die Erkenntnis, daß die USA – das Vorbild für deutsche „Europäer“ – nur durch Immigration und nicht als Föderation indigener Völker entstehen konnten, so daß es folgerichtig ist, „Europa“ auf Immigration zu stützen. Letztlich ist dies ja wohl der Grund, den „Multikulturalismus“ zum obersten Verfassungswert zu machen und die nationalstaatliche Demokratie und das aufgrund einer nachvollziehbaren rechtsstaatlichen Interpretation als im Kern – trotz Ausnahmen – nationalstaatlich verstandene Grundgesetz für verfassungswidrig und deshalb die Ausführungen in Nr. 5 für verfassungsfeindlich zu erklären.

Aus der Perspektive des Verfassungsschutzes ist es wohl besonders schlimm, daß mit Nr. 7 überzeugend der mögliche extremistische Charakter des Liberalismus/Mittismus nachgewiesen worden ist, was zu einer völligen Delegitimierung der politischen und rechtsstaatsfremden Begrifflichkeit führt, derersich diese Ämter bei ihrem „Extremismus“ bedienen, welche sie allerdings als „Verfassung“ ansehen. Diese Erkenntnis trifft vor allem auch für Beitrag Nr. 8 zu, welcher deutlich macht, daß an der linksstaatlichen Feinderklärung „gegen rechts“ wenig bleibt, wenn man den deutschen Nationalsozialismus, oder dessen bedenklichsten Züge, wie seinen antikapitalistischen Antisemitismus, legitimer Weise der Selbstverortung des Nationalsozialismus durch führende Repräsentanten dieser Bewegung in den ideologischen Kontext des linken Antikapitalismus stellen müßte.

Ohne Bezugnahme auf den entsprechenden Artikel, aber vielleicht die eigentliche Motivation des Vorgehens gegen Schüsselbumer andeutend (die Nachzensurbehörden verfahren bekanntlich nach dem Motto, daß es Gründe gäbe, die man nurdenkt, solche die man sage und schließlich die, welche man schreibe), wurde ihm die Kritik an den „im Zusammenhang mit dem Leugnen von NS-Verbrechen angewandten § 130 StGB (Volksverhetzung)“ als „Keule gegen die nationale Opposition“ als sich mit rechtsextremen Bestrebungen identifizierend zum Vorwurf gemacht. Dabei hat der Verfassungsschutz eine Formulierung verwendet, die auf einen Rezensenten zurückgeht und nach Schüsselbomers Auffassung nicht ganz dem Anliegen seiner Kritik gerecht wird, welche vor allem darauf abzielt, daß durch diesen Straftatbestand eine Grundrechtsnorm (Menschenwürde) zu einer unmittelbaren Strafnorm verwandelt wird, was § 130 StGB dem Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949 und der dabei bewirkten Funktionalisierung von Grundrechtsnormen zu Straferfolgungsnormen ähnlich mache, ein Vorgang, welcher bereits dem terreur zugrunde gelegen war. Verfassungs-

rechtliches Schutzgut des Vorwurfs des Bundesamtes ist auch hier die Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin, deren Zusammenhang mit den vom Bundesverfassungsgericht gefundenen Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mysterium fidei darstellt, bzw. dem Arkanbereich der geheimdienstlichen Feinderklärung zuzuordnen ist, welche trotz des für demokratisch gehaltenen Transparenzgebotes dem deutschen Michel nicht zugänglich sind.

BUNDESDEUTSCHE REALSATIRE

Der Dienststelle von Schüsselbumer, üblicherweise nicht in die (ideologischen) Geheimnisse der Geheimdienste eingeweiht, erschienen denn auch die inhaltlichen Vorwürfe nun doch etwas eigenartig. Deshalb wollte man ihn veranlassen, zur Vermeidung eines disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahren eine Zusage abzugeben, daß er in Zeitschriften „wie *Staatsbriefe* und *Deutsche Annalen*“ nicht mehr veröffentlichten würde. Obwohl er sich auf andere Aktivitäten (längeren Beitrag für einen juristischen Kommentar, mögliche jur. Dissertation über die Beschränkung des politischen Pluralismus in der Bundesrepublik) beziehend, welche in absehbarer Zeit der Abfassung längerer Artikel entgegenstehen könnten, zusagte, es in nächster Zeit vermeiden zu wollen, bei offiziell beobachteten Zeitschriften zu veröffentlichen, um den (beamteten) Feinden des politischen Pluralismus nicht als Beleg für eine geheimdienstlich konstruierte „Brücke“ (im Sinne des Chefideologen des Bundesamtes Dr. Pfahl-Traugher) zu dienen, wurde schließlich doch das Vorermittlungsverfahren eingeleitet, weil sich Schüsselbumer, das Ansehen seiner Behörde als verfassungsrechtlich verbotene Vorenzensur kennzeichnend, wegen des zunehmend beschränkten politischen Pluralismus doch vorbehalten wollte, u. U. auf „überwachte“ Blätter auszuweichen, falls ein Artikel bei einem nicht geheimdienstlich überwachten Blatt in angemessener Zeit nicht veröffentlicht würde.

Zudem wäre es denkbar, daß es aufgrund des zunehmend abwegigeren Charakters dieser Berichte bald keine Verfassungsschutzberichte (als Voraussetzung für ideologiepolitische Disziplinarmaßnahmen) mehr geben könnte, da es diese im freien Westen ja auch nicht gäbe. In seiner für den politischen Pluralismus und die Dialogfähigkeit der politischen Kultur eintretenden Veröffentlichungspraxis habe er im übrigen die von der politischen Klasse geforderte Zivilcourage bewiesen, so daß man ihn für das Bundesverdienstkreuz vorschlagen sollte (er hat dabei um Nachsicht für die Anlehnung an die Prozeßtaktik des Sokrates gebeten). Angesichts der Integration der CDU-Blockflöten in das demokratische Lager der Bundesrepublik und der Tatsache, daß in weiten Teilen des Beitrittsgebietes PDS mit Partei der Staatsbediensteten (so *WamS*) wiedergegeben werden müsse, ohne daß dies zu massiven Vorermittlungsverfahren geführt hätte, müßte er ein disziplinarrechtliches Vorgehen gegen sich wegen der Veröffentlichung äußerst richtiger (=rechtsextremer) Auffassungen in „falschen“ Blättern als bundesdeutsche Realsatire verstehen. Die soeben gescheiterte Kandidatur eines ehemaligen Chefs der bundesdeutschen, wohl vor allem gegen die DDR gerichteten (zumindest wurde dies der bundes-

deutschen Öffentlichkeit so vorgespiegelt) militärischen Spionageabwehr, für die ehemalige DDR-Diktaturpartei unterstreicht im nachhinein diese Kennzeichnung, zumal dieser pensionierte Bundesbeamte wohl mit keinem Disziplinarverfahren rechnen muß.

Schüßlburner wurde in der natürlich unvermeidlichen Einleitungsverfügung seiner Behörde primär vorgeworfen, daß „Dritte“ die Veröffentlichung in als rechtsextrem eingestuften Zeitschriften als Unterstützung verfassungsföndlicher Bestrebungen verstehen könnten, womit die Dienstpflichten verletzt wären. Bei diesen „Dritten“ sieht man eine (Ex?)-Maoistin und Mitglied der PDS-Bundestagsgruppe als parlamentarische Verfassungsschützerin, welche die CDU-„Konservativen“ mit kampagnenartiger Unterstützung der mit einer von Besatzungsmächten erteilten Lizenz geadelten „liberalen“ Presse zur richtigen, d. h. linksstaatlichen Verfassungserkenntnis und Verfassungsdiskriminierungsmaßnahmen anspornt, deutlich vor Augen! Irgendwie sollte, unter Hinweis auf das sog. Mäßigungsgebot, auch der Inhalt der Artikel eine Rolle spielen.

MENSCHENRECHTE GELTEN – IRGENDWIE (ODER AUCH NICHT)

Der Vorermittlungsführer, ein in einer anderen Behörde als Schüßlburner tätiger, nämlich an das Bundesjustizministerium abgeordneter Verwaltungsrichter, verneinte in seinem Vorermittlungsbericht das Vorliegen eines Dienstvergehens durch die Veröffentlichungen, welche u. a. in den *Staatsbriefen* erfolgt sind. Der dem Rechtsstaat verpflichtete Verwaltungsrichter – er hat die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anders als der Gesetzgeber des Bundesverfassungsschutzgesetzes als Grundlage seiner juristischen Subsumtion korrekt aufgezählt – folgte dabei im wesentlichen der gegen linksstaatliche Tendenzen gerichteten Argumentation Schüßlburners. Anders als die Verfasser von Verfassungsschutzberichten – in der Regel keine (guten) Juristen, sondern Politologen – hat der Verwaltungsrichter zwischen politischen und rechtlichen Argumenten klar unterschieden, indem er etwa die Einschätzung des im Zuständigkeitsbereich des „rechten“ CDU-Politiker Kanther stehenden Bundesamtes, *JF* und *Criticon* würden zu einer bedenklichen Erosion der Abgrenzung von Konservatismus und Rechtsextremismus beitragen, als „politisch“ und damit (disziplinar-) rechtlich irrelevant zurückwies. Schon Prof. Jesse hatte in seiner Kritik an den Verfassungsschutzberichten darauf aufmerksam gemacht, daß es in Bezug auf die linke Seite des politischen Spektrums, wo diese Erosion schon längst eingetreten ist (und selbst im Pर्सilschein des NRW-Innenministers für die Bundes-PDS im Verfassungsschutzbericht 1996 deutlich wird), keine derartige Feststellungen gibt, weshalb ja auch die der *JF* gleichzustellende *TAZ* weder geheim noch offen geheimdienstlich beobachtet wird.

Im Hinblick auf die *Staatsbriefe* ist dabei die Aussage von Bedeutung, wonach allein die Veröffentlichung in einer Zeitschrift, in der andere Autoren verfassungspolitisch bedenkliche oder verfassungsföndliche Beiträge veröffentlichen (es wurde insoweit die veröffentlichte Einschätzung in VS-Berichten unreflektiert übernommen/dahingestellt gelassen),

„nicht in jeden Fall“ als Verstoß gegen die beamtenrechtlichen Treuepflicht gewertet werden kann; es bedürfe vielmehr stets einer konkreten Abwägung im Einzelfall, bei der nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz beider Verfassungsgüter – Grundrecht der Meinungsfreiheit einerseits, beamtenrechtliche Treuepflicht andererseits – Rechnung zu tragen sei. Der Umstand, wo ein Zeitschriftenartikel veröffentlicht werde, sei dabei keineswegs irrelevant, aber nur ein in die Gesamtbetrachtung einzubeziehendes Element, wobei diese Einzelfallbetrachtung im konkreten Fall zugunsten des Beamten ausfallen würde.

Hinsichtlich des Schutzes der Meinungsfreiheit, bekanntlich nach richtiger Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Kern der politischen Freiheit überhaupt, ist vor allem hervorzuheben, daß der Vorermittlungsführer im Ergebnis, wenngleich mit dem Vorbehalt, daß offen sei, ob das Menschenrechtsgerichtsurteil eine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung entfalte, dem erst – recht – Schluß des Beamten gefolgt ist, welcher von der Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes über den sog. Radikalerlaß schloß, daß erst recht kein quasi-organisatorischer Vorwurf allein aus der Tatsache der Veröffentlichung in einem bestimmten Periodikum gemacht werden könne, wenn sich schon eine dienstrechtliche Sanktionen wegen einer aktiven Mitgliedschaft in einer vom Geheimdienst als „verfassungsföndlich“ angesehenen Partei als Menschenrechtsverstoß darstellt. Ein Hinweis, daß Schüßlburner nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten würde, konnte nicht festgestellt werden.

Auf der Grundlage dieser Bewertung konnte es der Vorermittlungsführer vermeiden, sich mit dem weiteren Vorbringen auseinandersetzen zu müssen, nämlich, daß der Begriff des „Extremismus“, mag er auch politologisch seine Berechtigung haben, insbesondere aber der des „Rechtsextremismus“ (im Unterschied zum Linksextremismus, worunter im wesentlichen die entsprechend politisch motivierte Kriminalität zusammengefaßt wird) als ideologische Kategorie ohne gesetzliche Definition im Rechtsstaat rechtlich irrelevant sei. Da derartige Bewertungen ohne Anhörung von Betroffenen vorgenommen würden, könnten sie auch keine Bindungswirkung entfalten, weil die amtliche Bekanntgabe derartiger Bewertungen, insbesondere bei Annahme einer rechtlichen Wirkung, gegen das Prinzip der Menschenwürde nach der Objektformel des Bundesverfassungsgerichts verstoßen würden. Des weiteren konnte die Frage dahingestellt bleiben, ob es wirklich zu den verfassungsmäßigen Aufgaben von internen Geheimdiensten gehört, allgemein zugängliche Zeitschriften „geheim“ – auf das Vorliegen versteckter Gedanken? – zu beobachten. Die Dienststelle von Schüßlburner zog auf der Grundlage des Vorermittlungsberichtes die Konsequenz und stellte das Verfahren ein. Der befürchteten PDS-Anfrage wegen Beschäftigung von Rechtsextremisten in der Bundesverwaltung kann nunmehr eindeutig entgegengetreten werden: Man habe ja gleich entschlossen gehandelt, aber ein Verwaltungsrichter habe deutlich gemacht, daß die Meinungsfreiheit doch gelte. Auch wenn das Ergebnis als solches einen Erfolg des Rechtsstaates darstellt, weil damit der linksstaatliche Angriff des Verfassungsschutzes auf die Meinungsfreiheit – vorerst – abgewehrt scheint, ist die Sit-

nation als solche unbefriedigend. Kann denn wirklich von einer garantierten Meinungsfreiheit gesprochen werden? Im Ergebnis: nein!

Schon die Ausführungen des Voremittlungsführers sind viel zu sehr von der Art der dezisionistischen Abwägung der Verfassungswerte auf der Grundlage der von Vorhoff (allerdings ohne Hinweis, daß dies auf die SRP-Entscheidung zurückgeht) überzeugend kritisierte Auslegungspraxis des Bundesverfassungsgerichts geprägt, die mehr auf einer Wertephilosophie als auf dem traditionellen rechtsstaatlichen Kanon der Gesetzesauslegung beruht, was die Berechenbarkeit des (Verfassungs-) Rechts erheblich beeinträchtigt. Konkret: die Ausübung der Meinungsfreiheit ist für einen Beamten/Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (und wegen der Unteilbarkeit der Freiheit bei nicht sachgerechter Beschränkung generell) trotz des emphatischen, andere Staaten belehrenden Bekenntnisses des Bundespräsidenten in Deutschland mit einem unkalkulierbaren Risiko behaftet.

Die vom Voremittlungsführer angedeutete Problematik der (möglichen mangelnden) Bindungswirkung eines Menschenrechtsurteils eröffnet der politischen Klasse das gute Gewissen, Dissidenten durch den kostspieligen, ruinösen Rechtsweg zum Europa-Gericht zu jagen, wobei für sie ja die Hoffnung besteht, daß nicht nur in der BRD, sondern Europaweit „gegen rechts“ anders judiziert wird, als zugunsten deutscher und türkischer Kommunisten. Immerhin hat die derzeitige britische EG-Präsidentschaft das Verbot einer (eher) rechts-islamischen Regierungspartei kritisiert und darauf die Einschätzung gestützt, daß sich bei derartigen Verbotverfahren die Türkei wegen Verletzung des Demokratiegebotes nicht für eine EG-Mitgliedschaft qualifizieren könne. Erst wenn der Menschenrechtsgerichtshof des Europarates der entsprechenden Beschwerde der betroffenen türkischen Partei im Sinne der britischen Kritik folgt, dürfte in der Bundesrepublik der Geheimdienstvorbehalt bei den wesentlichen politischen Grundrechten entfallen. Insofern hängt die Frage des demokratischen Charakters der Türkei mit der (möglichen) Entwicklung des bundesdeutschen Sonderwegs von der Befreiung zur Freiheit eng zusammen. Man kann wirklich stolz auf dieses unser Land sein! Solange über eine entsprechende Beschwerde der türkischen Partei noch nicht positiv entschieden ist, werden sich die meisten deutschen Beamten dem Risiko, mit dem die Ausübung der Meinungsfreiheit verbunden ist, nicht aussetzen wollen, mit der Folge, daß in den Magazinen, in denen nach kundgetaner Ansicht des Verfassungsschutzes „auch Rechtsextremisten“ veröffentlicht, ziemlich bald nur mehr solche Personen veröffentlicht, welche einmal (und dann für allemal, es sei denn ein Dr. Pfahl-Traugher stellt – bei welchen ideologiepolitischen Gegenleistungen? – wie der Zeitschrift *MUT* einen Persilschein aus) als „rechtsextrem“ eingestuft worden sind.

Damit wird dann das „problematische Umfeld“ (Voremittlungsführer) immer problematischer und dann schließlich so problematisch, daß die dezisionistische (auf- und ab-) „wertende“ Abwägung dann „im Einzelfall“ zu dem Ergebnis kommt, daß „nunmehr“ die Meinungsfreiheit aber nicht mehr helfen könne. Umgekehrt: Ist ein Autor einmal diesem „problematischen Umfeld“ zugeordnet, bringt er seine Artikel aufgrund der für Deutsche wohl typischen Zivilcourage

auch nicht mehr in anderen Magazinen unter, mit der Folge, daß entweder die Meinungsfreiheit für ihn gestorben ist, oder der Beruf dafür riskiert werden muß. Eine zusätzliche Frage ist, ob dann die entsprechend eingeordneten Zeitschriften aufgrund derartiger (Verfassungsschutz-) Maßnahmen, welche den Rückzug „noch nicht“ als „(rechts-)extremistisch“ eingeordneter Autoren zur Folge haben, überleben können. So stirbt die Freiheit und zwar die des gesamten Volks, zentimeterweise, aber sie stirbt!

Dabei soll nicht verkannt werden, daß ein Spannungsverhältnis zwischen individueller Meinungsfreiheit und öffentlichen Dienst tatsächlich besteht. Die Legitimation des Berufsbeamtentum besteht vor allem darin, ein grundlegendes Element zur Bewältigung der Dialektik darzustellen, daß eine parteilich konstituierte Regierung trotzdem das Volk in seiner Gesamtheit repräsentieren kann. Dies würde im Interesse des Rechtsstaates, d. h. der Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes durchaus generelle Beschränkungen der Meinungsfreiheit für Beamte rechtfertigen, wie dies ja im sog. Mäßigungsgebot, welches sich auf Veröffentlichungen im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Beamten bezieht (und nicht eine „gemäßigte“ politischen Einstellung meint) geregelt ist (wobei dieses beamtenrechtliche Gebot von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes durch „private“ Veröffentlichungen, wie die von Pfahl – Traugher über *Criticon* des öfteren verletzt wird). Allerdings kann der dabei entstehende Konflikt zwischen öffentlichen Dienst und privater Meinungsfreiheit rechtsstaatlich, d. h. gesinnungsneutral wie etwa in Großbritannien nur dergestalt gelöst werden, daß man etwa bestimmten Kategorien von Beamten (z. B. Ministerialbeamten) oder der Richterschaft kraft ihrer Funktion keine politische Äußerung oder Parteimitgliedschaft gestattet.

Zu einer vergleichbaren rechtsstaatlichen Lösung ist man jedoch in der Bundesrepublik nicht bereit, weil deutsche Parteien ohne aktive Beteiligung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht existieren zu können glauben. Deshalb will man einerseits den etablierten politischen Kräften erlauben, sich des öffentlichen Dienstes als parteipolitische Rekrutierungsbasis zu bedienen, d. h. „man“ gesteht umfassende Meinungsfreiheit der richtigen Art zu, will aber der unerwünschten Opposition ähnliches verwehren und erfindet deshalb die Kategorie des „Extremismus“, die in kein rechtsstaatliches Schema paßt und dementsprechend auch nirgends als gesetzlicher Tatbestand oder durch Erkenntnis des Verfassungsgerichts definiert ist.

Soll Gesetzesauslegung überhaupt noch eine sinnvolle, d. h. vernunftgemäße Tätigkeit sein, wird man nämlich wirklich nicht behaupten können, daß eine Bestimmung eines Beamtengesetzes verfassungsmäßig wäre, welches regeln würde, daß die Dienstpflichten verletzt seien, wenn ein Beamter in einer Zeitschrift publiziert, die der zuständige interne Geheimdienst als „(rechts-)extremistisch“ einstuft. Ein derartiges Gesetz würde sowohl das Erfordernis der Allgemeinheit des die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetzes als auch die Bestimmung des Beamtenartikels (Art. 33 GG) verletzen, wonach eine Weltanschauung keine Rolle spielen dürfe. Der „Verfassungsschutz“ verfährt jedoch so, als würde diese grundgesetzwidrige beamtenrechtliche Bestimmung tatsächlich gelten. Wirklich deprimierend ist vor al-

lem – man muß dies eingestehen, auch wenn dies das Hohn-
gelächter von Verfolgern hervorrufen mag –, daß die erkenn-
bar verstiegenen Einschätzungen des Verfassungsschutzes
bei der Ideologieüberwachung, wozu dessen Personal in der
Regel nicht qualifiziert ist und die in einem freien Land auch
nicht Aufgabe von Geheimdiensten sein kann, weitgehend
als so etwas wie das Evangelium einer Verfassungsreligion,
an das der ansonsten wegen seiner Aufgeklärtheit stolze Bun-
desbürger glauben muß, völlig unkritisch akzeptiert werden,
oder eine Auseinandersetzung vermieden wird, weil man
sonst wohl befürchtet, selbst „beobachtet“ zu werden.

So lange sich diese unkritische Glaubenseinstellung hält,
bleibt die Meinungsfreiheit bedroht. Sollte sich ein Beamter,
anders als Hunderte seiner Kollegen, durch das Risiko, mit
dem in der Bundesrepublik die Ausübung der Meinungsfrei-
heit behaftet ist, nicht abschrecken lassen, sind die nächsten
Schritte der politischen Diskriminierung schon absehbar:
Namentliche Nennung als „Rechtsextremist“ in einem sog.
Verfassungsschutzbericht, Einleitung eines Strafverfahrens
wegen eines der „gegen rechts“ existierenden Gesinnungstat-
bestände und Gummiparagrafen, was selbst eine unwillige
Dienststelle zum Handeln, d. h. zur Eröffnung eines förmlichen
Disziplinarverfahrens (eventuell mit vorläufiger
Dienstenthebung unter dem Vorbehalt des Ausgangs des
Strafverfahrens) zwingt. Dem Bekenntnis des Bundespräsi-
denten entgegen darf in der Bundesrepublik dabei sehr wohl
jemand „wegen seiner Überzeugung zu Schaden gebracht
werden“, wenn er als „(Rechts)Extremist“ ausgemacht ist.

Analysiert man die frühere bundesdeutsche Kommuni-
stenverfolgung, dann kann einem in der Tat bange werden,
ob des Zynismus der bundesdeutschen politischen Strafs-
justiz, welche etwa die Verteilung roter Nelken strafrechtlich
verfolgt hat. Allerdings ist es widerlich, wenn die politische
Linke diese politische Justiz kenntnisreich verurteilt, aber
keine Hemmungen zeigt, diese Art Justiz gegen die politi-
sche Rechte zu fordern, welche kaum in der Weise gegen den
Rechtsstaat eingestellt ist, wie die (radikale) Linke. Unsere
„Liberalen“, welche sich bekenntnisthaft für alles, was links ist,
eingesetzt haben, selbst wenn dieses terroristische Formen
angenommen hatte, stimmen entweder in das linksstaatliche
Verfolgungstreiben ein, oder nehmen dies im berechneten
Schweigen, auch Zivilcourage genannt, hin.

Natürlich wird ein Beamter bei zukünftigen Veröffentli-
chungen im „bedenklichen Umfeld“ – anderes steht bei be-
stimmten Themen in der ach so freien, d. h. befreiten Bun-
desrepublik gar nicht zur Verfügung – genau auf das Setzen
von Anführungszeichen achten müssen, weil Ironie im
schwierigen Geschäft des amtlichen „Beobachtens“ nicht je-
dem erkennbar ist. Diese Folgerung wirft selbstverständlich
den fast schon wieder legitimen Verdacht auf, daß die Zei-
chensetzung nur zum Schein erfolgt, bloßes Lippenbekennt-
nis sei, was es legitim zu machen scheint, den Verfassungs-
schutz, welcher als Geheimdienst auf Gedankenlesen spezia-
lisiert ist, offen publizierte Aufsätze auf das Vorhandensein
verfassungsfeindlichen Rasonnements prüfen zu lassen. Da-
mit zeigt sich im übrigen, daß die verfassungsrechtlich
grundsätzlich für zulässig erachtete Nachzensur, etwa durch
Verfassungsschutzämter, sich doch wie eine verbotene Vor-
zensur auswirkt. Meinungsfreiheit steht so in der Bundesre-

publik Deutschland unter Geheimdienstvorbehalt (im Iran
unter dem Vorbehalt der Religionspolizei).

Verschiedentlich wurde dem insoweit unwilligen, weil be-
fremdlicher Weise immer noch an den freiheitlichen Charak-
ter der Bundesrepublik glaubenden Schüßlburner die Ver-
wendung eines Pseudonyms nahegelegt. Wohlmeinende ha-
ben etwa auf Prof. Maunz verwiesen, welcher in der „rechts-
extremistischen“ Frey-Presse unter Pseudonym dasselbe ge-
schrieben hat, wie in seinem von Bundespräsidenten Her-
zog mit herausgegebenen führenden Grundgesetzkommen-
tar. Neben der Tatsache, daß damit sichtbar wird, wie recht
der linksstaatliche NRW-Verfassungsschutz mit seiner Ein-
schätzung hat, daß das Grundgesetz (wegen seiner von
CDU-Geißler festgestellten „völkischen Akzente“?) und
dessen rechtsstaatliche Interpretation erheblich verfassungs-
feindlich/rechtsextremistisch ist, hat das CSU-Mitglied
Maunz durch die Verwendung eines Lügennamens klarge-
legt, was er von seiner eigenen Partei hielt:

Von allen „kleineren“ Übeln der Bundesrepublik, welche
sich zum großen Übel zu summieren beginnen, stellt die ge-
legentlich verbalradikalistische CSU aufgrund ihrer effekti-
ven Umsetzung linksstaatlicher Tendenzen das größte Übel
dar. Nachdem deren Führungsclique den schon ob seines
Namens für bayerische Stammtische attraktiven Biermann,
dem einst die DDR nicht kommunistisch genug war, eingela-
den hat (während auch nicht im entferntesten daran zu den-
ken ist, daß ein rechter Barde eingeladen wird), sollte eigent-
lich jedem klar sein, was die politische Funktion der CSU
darstellt, wenn schon das Vorgehen der bayerischen Justiz ge-
gen den Herausgeber der *Staatsbriefe* nicht die Augen öffnet.

Aber ist die Verwendung eines Lügennamens wirklich die
einzige Möglichkeit, vom Recht der Meinungsfreiheit dann
Gebrauch zu machen, wenn es auf dessen verlässliche Garan-
tie ankommen würde? Solange dieses Grundrecht unter Ge-
heimdienstvorbehalt steht, wird diese Frage mit Maunz
wohl bejaht werden müssen. Mitglied der CSU, oder schein-
heilig zu sein, da ist Schüßlburner recht zu geben, ist aller-
dings nicht jedermanns Sache.

FALK MALKOWSKI / DAS VORBILD

Bin wieder auf Suche. Wohin führt's mich?
Von alleine treibt es mich vorwärts,
Durch die vertraute Heimatgend ziellos fröhlich
Und doch spürend den gleichen Schmerz.
Den alten Baum sah ich vor Jahren schon stehn.
Ich nicke ihm ehrfurchtsvoll zu
Einst hatte ich ihn gedankenlos angesehen.
Nun erst begreif ich den Sinn der Ruh.
Den Stürmen getrotzt in jeder Zeit,
Immer hast du standgehalten.
Deine Krone sieht man weit.
Ja, wie du will ich es fortan halten,
Die Wurzeln in deutscher Erde,
So will ich mich auch binden,
Auf daß mein Geist wie deine Krone werde.
Kein Fremdensturm soll mich überwinden.

September 1993